

Das In-Kraft-Treten des Elektro- und Elektronikgesetzes und seine Auswirkungen auf die Technische Gebäudeausrüstung

RA Michael Frerick, Geschäftsführer des BHKs

Am 13. August 2005 sind wesentliche Teile des so genannten Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG) vom 16. 03. 2005 in Kraft getreten. Durch das Gesetz wurden die EU-Richtlinien über Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten vom 27. 01. 2003 in deutsches Recht umgesetzt. Ziele sind die Vermeidung von Abfällen aus Elektro- und Elektronikgeräten, die Reduzierung der Abfallmenge durch Wiederverwendung, durch Vorgabe von Sammel-, Verwertungs- und Recyclingquoten und die Verringerung des Schadstoffgehalts der Geräte. Obwohl das Gesetz im Wesentlichen zum 13. 08. 2005 in Kraft trat, galten insbesondere für die meisten Verpflichtungen der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten noch Übergangsfristen bis zum 23. 11. 2005 bzw. 23. 03. 2006. Dadurch soll den Herstellern solcher Geräte ausreichend Zeit zur Vorbereitung und Organisation ihrer Verpflichtungen gegeben werden.

Das Gesetz hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

1. Die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten müssen ihre Geräte wiederverwertungsgerecht gestalten und insbesondere die Wiederverwendung ihrer Geräte erleichtern und dürfen letztere nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale verhindern. Diese Verpflichtung gilt bereits seit 13. 08. 2005.

2. Weiterhin müssen die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten sich beim Umweltbundesamt bzw. der von diesem beauftragten Stiftung „Elektro-Altgeräte-Register“ registrieren lassen. Die Registrierung der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten führt die Stiftung „Elektro-Altgeräte-Register“ im Auftrag des Umweltbundesamtes durch. Jeder Hersteller erhält dann eine Registrierungsnummer, welche er im schriftlichen Geschäftsverkehr, also insbesondere auch auf Geschäftsbögen, zu führen hat. Hersteller, die sich nicht registrieren lassen oder deren Registrierung widerrufen wird, dürfen Elektro- und Elektronikgeräte nicht in Verkehr bringen und begehen zudem eine Ordnungswidrigkeit.

Darüber hinaus sind die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten, die nach dem 13. 08. 2005 in Verkehr gebracht werden und in privaten Haushalten genutzt werden können, verpflichtet, dem Umweltbundesamt bzw. der genannten Stiftung jährlich eine insolvenz sichere Garantie für die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung ihrer Geräte nachzuweisen, z. B. durch Bankbürgschaften.

Die vorgenannten Pflichten der Hersteller gelten seit dem 24. 11. 2005.

Die Hersteller haben Geräte, die nach dem 13. 08. 2005 in

Verkehr gebracht werden, so zu kennzeichnen, dass der Hersteller eindeutig zu identifizieren ist und festgestellt werden kann, dass das Gerät nach dem genannten Zeitpunkt in Verkehr gebracht wurde. Außerdem müssen die Elektro- und Elektronikgeräte mit einem Symbol – durchgestrichene Abfalltonne auf Rädern – gekennzeichnet werden, wenn der Hersteller gegenüber dem Umweltbundesamt eine insolvenz sichere Garantie nachzuweisen hat. Die vorgenannten Verpflichtungen gelten seit dem 24. 03. 2006.

4. Des Weiteren dürfen die Hersteller grundsätzlich keine neuen Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr bringen, die Blei, Quecksilber, sechswertiges Chrom, Cadmium oder bestimmte bromhaltige Flammschutzmittel über einem bestimmten Grenzwert enthalten. Diese Verpflichtung gilt jedoch erst ab dem 01. 07. 2006.
- 5.1 Für Altgeräte aus privaten Haushalten gilt Folgendes:

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, also vor allem Kommunen, müssen Sammelstellen einrichten, an welche die Altgeräte aus privaten Haushalten von den privaten Endnutzern der Geräte angeliefert werden können. Für die Rücknahme der Altgeräte aus privaten Haushalten darf kein Entgelt erhoben werden. Die von den privaten Haushalten zurück-

gegebenen Altgeräte werden von den öffentlichen Entsorgungsträgern (insbesondere Kommunen) in fünf Gruppen (Haushaltsgroßgeräte, Haushaltskleingeräte etc.) aufgeteilt und den Herstellern der Altgeräte in von diesen gestellten Behältnissen unentgeltlich wieder zur Abholung bereitgestellt. Die Hersteller dieser Altgeräte aus privaten Haushalten haben diese von den Kommunen gesammelten Altgeräte unverzüglich abzuholen und für eine umweltgerechte Behandlung, Wiederverwendung oder Entsorgung der Altgeräte zu sorgen.

Die Stiftung „Elektro-Altgeräte-Register“ berechnet die Menge der von jedem Hersteller bei den öffentlichen Entsorgungsträgern abzuholenden Altgeräte und meldet diese dem Umweltbundesamt. Die Berechnung der zeitlich und örtlich gleichmäßigen Verteilung der Abholpflicht auf alle Hersteller erfolgt auf der Basis einer wissenschaftlich anerkannten Berechnungsweise, die durch einen unabhängigen Sachverständigen zu bestätigen ist. Auf der Grundlage der je Hersteller ermittelten Abholpflicht ordnet das Umweltbundesamt dann gegenüber dem einzelnen Hersteller die unverzügliche Abholung der Altgeräte an.

- 5.2 Stammen die Altgeräte nicht aus privaten Haushalten, sondern von anderen, z.B. gewerblichen Nutzern, so ist zu differenzieren:

Wurden die betreffenden Elektro- und Elektronikgeräte **vor** dem 13. 08. 2005 in Verkehr gebracht, so ist der jeweilige Besitzer zur Entsorgung der Altgeräte verpflichtet. Wurden die betreffenden Altgeräte **nach** diesem Zeitpunkt in Verkehr gebracht, so müssen die Hersteller dieser Geräte eine zumutbare Mög-

lichkeit zur Rückgabe schaffen und die Altgeräte entsorgen.

- 5.3 Die vorgenannten Verpflichtungen der Hersteller gelten seit dem 24. 03. 2006.
6. Hersteller der Elektro- und Elektronikgeräte ist, wer die Geräte unter seinem Markennamen erstmalig innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr bringt (§ 3 Abs. 11 ElektroG). Lieferanten und Händler von Elektro- und Elektronikgeräten gelten dann als Hersteller mit den sich daraus ergebenden Verpflichtungen, wenn sie schuldhaft neue Elektro- und Elektronikgeräte nicht beim Umweltbundesamt registrierter Hersteller zum Verkauf anbieten (§ 3 Abs. 12).
7. Das Gesetz gilt für solche Elektro- und Elektronikgeräte, die einer der in § 2 Abs. 1 ElektroG genannten Kategorien (z.B. Haushaltsgroßgeräte, Haushaltskleingeräte, Geräte der IT-Technik, elektrische und elektronische Werkzeuge, Überwachungs- und Kontrollinstrumente) zuzuordnen sind, sofern es nicht Teil eines anderen Gerätes ist, das nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt. In Anhang I des ElektroG sind den Kategorien der Elektro- und Elektronikgeräte zahlreiche Geräte zugeordnet, die als Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Gesetzes gelten. Die Liste ist allerdings nicht abschließend. Hiernach gehören beispielsweise zur Kategorie „Haushaltsgroßgeräte“ u.a. auch elektrische Heizgeräte und elektrische Heizkörper, elektrische Ventilatoren, Klimageräte sowie Belüftungs-, Entlüftungs- und Klimatisierungsgeräte. Zur Kategorie der Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik gehören z.B. Großrechner, Minicom-

puter, PC. Zur Kategorie der Überwachungs- und Kontrollinstrumente gehören ausdrücklich z.B. Rauchmelder, Heizregler, Thermostate sowie sonstige Überwachungs- und Kontrollinstrumente von Industrieanlagen, z.B. Bedienpulte.

Wichtig:

Ungeachtet dessen ist ein Gerät, das einer der zehn Kategorien nach § 2 Abs. 1 ElektroG und dessen Anhang I zugeordnet werden kann, gleichwohl vom Anwendungsbereich ausgenommen, wenn es Teil eines anderen Gerätes ist, das nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG fällt. Hierzu hat das Bundesumweltministerium „Hinweise zum Anwendungsbereich des ElektroG“ veröffentlicht, in denen u. a. auch die vorgenannte Ausnahme vom Anwendungsbereich des ElektroG näher erläutert wird. Hiernach fallen Elektro- und Elektronikgeräte, die zwar einer der in § 2 Abs. 1 ElektroG genannten Kategorien zugeordnet werden können, dennoch nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes, wenn sie Teile einer „ortsfesten Anlage“ sind. Als „ortsfeste Anlage“ sieht das Bundesumweltministerium eine „Kombination mehrerer Systeme, Produkte oder Bauteile an, die von einem Errichter an einem bestimmten Ort zusammengefügt oder installiert werden, um zusammenzuarbeiten und eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen“. Als Beispiele für solche „ortsfesten Anlagen“ sind in den Hinweisen des Bundesumweltministeriums ausdrücklich mit dem Gebäude fest verbundene Lüftungs- und Klimaanlage genannt, da sie als technische Gebäudeausrüstung der Definition für ortsfeste Anlagen entsprechen. Diese seien daher grundsätzlich vom Anwendungsbereich des ElektroG ausgenommen, ebenso

z. B. so genannte Split-Klimageräte. Gleichfalls nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen nach den Hinweisen des Bundesumweltministeriums ausdrücklich auch Wärmespeicherheizgeräte wie z. B. Nachtspeicheröfen, da sie Teil einer ortsfesten Anlage (Heizungsanlage) sind. Auch Warmwassergegeräte, die als Druckgeräte mit dem Wasserleitungssystem direkt verbunden sind und unter Wasserleitungsdruck stehen, gelten nach den vorgenannten Hinweisen als „feste Installation“ und Teil einer ortsfesten Anlage und fallen somit nicht unter das ElektroG. Hingegen sind nach den Hinweisen ausdrücklich drucklose Warmwassergegeräte, z. B. Warmwasserboiler, nicht Teil einer ortsfesten Anlage. Diese Geräte werden daher vom Anwendungsbereich des ElektroG erfasst.

8. Verstöße gegen die vorgenannten Herstellerverpflichtungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die überwiegend mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden können.

Auswirkungen des ElektroG auf TGA-Anlagenbauer

Unter Zugrundelegung der o.g. Hinweise des Bundesumweltministeriums zum Anwendungsbereich des ElektroG halten sich die Auswirkungen des Gesetzes auf die TGA-Anlagenbauer in Grenzen. Denn hiernach sind solche Elektro- und Elektronikgeräte vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen, die als Teil einer ortsfesten TGA-Anlage in ein Gebäude installiert werden. Diese Voraussetzungen dürften auf die meisten Elektrogeräte und -produkte als Bestandteile einer ortsfesten Anlage zutreffen, z. B. Split-Klimageräte, Heizungs- bzw. Zirkulationspumpen, Schaltschränke, Kältemaschinen etc., sodass sie vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind. Für diese Geräte gelten daher die o.g.

Verpflichtungen nicht. Entsprechendes gilt auch für Rauchmelder und Heizungsregelungen, die als technische Gebäudeausrüstung Bestandteil einer ortsfesten Anlage sind, obwohl sie in Anhang I zum ElektroG ausdrücklich genannt sind.

Lediglich soweit Elektro- und Elektronikgeräte **nicht** Bestandteil einer ortsfesten gebäudetechnischen Anlage sind, wie z. B. mobile Raumklimageräte, drucklose Warmwasserbereiter, mobile elektrische Heizgeräte oder Heizkörper mit elektrischer Heizpatrone, mobile Rechner zur Anlagensteuerung, werden sie vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst mit der Folge, dass der Hersteller dieser Geräte die o.g. Verpflichtungen zu erfüllen hat. In diesen Fällen hat dann der TGA-Anlagenbauer beim Kauf solcher vom Anwendungsbereich des ElektroG erfassten Geräte darauf zu achten, dass er diese Produkte nur bei Herstellern bezieht, die beim Umweltbundesamt bzw. bei der von diesem beauftragten Stiftung „Elektro-Altgeräte-Register“ mit einer Registriernummer registriert ist. Dies gilt insbesondere bei Importen von Elektro- und Elektronikgeräten aus dem Ausland. Bezieht ein TGA-Anlagenbauer Elektro- und Elektronikgeräte von nichtregistrierten Herstellern, so läuft er gem. § 3 Abs. 12 ElektroG Gefahr, selbst als Hersteller dieser Geräte zu gelten mit der Folge, dass ihn die Herstellerverpflichtungen des Gesetzes treffen.

Sofern die Elektro- und Elektronikgeräte jedoch Teile einer ortsfesten gebäudetechnischen TGA-Anlage sind, kommt – wie erwähnt – das ElektroG nicht zur Anwendung. Die Entsorgung dieser Geräte richtet sich nach dem bisher geltenden Recht, insbesondere dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Stellt eine ausführende TGA-Firma auch mobile Elektro- bzw. Elektronikgeräte her, die unter das ElektroG fallen, z. B. mobile

Raumklimageräte, so muss sie als Hersteller selbstverständlich die genannten Verpflichtungen erfüllen.

Für die Entsorgung von Elektrowerkzeugen, wie z. B. Bohr- und Fräsmaschinen, gelten die Ausführungen unter 5.2. ◀

Weitere Auskünfte, insbesondere zur Registrierung, erteilt:

Stiftung „Elektro-Altgeräte-Register“
Benno-Strauß-Straße 5
90763 Fürth
Tel.: 0911 76665-0,
Fax: 0911 76665-99
www.ear-projekt.de